

## **Satzung der Gemeinde Kauern zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kauern in der Sitzung am 18.08.2003 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kauern vom 08.08.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Gemeinderat wählt einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

2. Folgender **§ 9 Ausschüsse und sonstige spiegelbildlich zu besetzende Gremien** wird eingefügt:

- (1) Der Gemeinderat verzichtet auf die Bildung von Ausschüssen.
- (2) Die Zusammensetzung der sonstigen spiegelbildlich zu besetzenden Gremien richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen.
- (3) Die Besetzung der sonstigen spiegelbildlich zu besetzenden Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

3. § 9 wird § 10

4. § 10 wird § 11 und erhält im Absatz 5 folgenden neuen Wortlaut:

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	496 Euro/Monat
der ehrenamtliche erste Beigeordnete	125 Euro/Monat
der ehrenamtliche zweite Beigeordnete	25 Euro/Monat.

5. § 11 wird § 12

6. § 12 wird § 13

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kauern, den 15.01.2004

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

- Siegel -